

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 13. September 1950

Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 50	Anordnung über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51	949
25. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut	960
25. 8. 50	Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen in der Landwirtschaft	963

Anordnung

über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51.

Vom 24. August 1950

Zur Sicherung der Versorgung mit Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 wird mit Bezug auf die Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen — Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln — (GBl. S. 499) — hinsichtlich des nachstehenden Abschnittes VI im Einvernehmen mit dem "Ministerium für Industrie — folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saatgut von

Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Dinkel, Hirse, Buchweizen, Körnermais),
Speisehülsenfrüchten (Speiseerbsen, Speiselinsen, Speisebohnen),
Ölfrüchten (Raps, Rübsen, Senf, Öllein, Mohn),
Futterpflanzen (Klee, Luzerne, Serradella, Esparsette, Gräser, Futtererbsen, Peluschken, Lupinen und andere Futterpflanzen),
Rüben (Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Futtermöhren und Herbstrüben),
Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf, Gemüse,
Heil- und Gewürzpflanzen,
Kartoffeln,
Tabak und Korbweidenstecklingen

ist auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft (DSG) übertragen.

(2) Unter Saatgut ist zu verstehen: Vorläufig und endgültig anerkanntes Saat- und Pflanzgut der Anbaustufen Supersuperelite (SSE), Superelite (SE), Elite (E), Hochzucht (Hz), anerkanntes Landsortensaatgut, anerkannter Nachbau (Nb), ferner zugelassenes Handelssaatgut.

§ 2

Die Ergebnisse der Feldanerkennungen, die von den Beauftragten der Landesregierungen durchgeführt werden, sind den Gebietsverwaltungen der DSG und den beiden Vertragspartnern (Vermehrer und Vertriebs- und Vermehrungsbüros [WBü's] bzw. Genossenschaften) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

(1) Die DSG gibt ihren Vertragsanbauern einen Ablieferungsbescheid nach Sorten und Anbaustufen. Die Mindestablieferungspflicht für Saatgut ist nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen usw. (GBl. S. 499) die für Konsum-Ablieferung festgelegte Norm +30% je dz/ha. Soweit der Vertragsanbauer für die jeweilige Kultur einen Ablieferungsbescheid für Konsumware besitzt, erfolgt nach Wunsch des Vertragsanbauers

entweder Verrechnung durch Absetzen der abzuliefernden Saatgutmengen und der Anrechnungsmenge nach § 23 und § 38, so daß aus dem Ablieferungsbescheid der DSG die von ihm endgültig abzugebende Menge Konsumware ersichtlich ist, oder die Rücklieferung von Konsumware, sofern die Pflichtablieferung für Konsumware laut Ablieferungsbescheid der Räte der Kreise, Abt. Erfassung und Aufkauf, erfüllt ist, auf Berechtigungsschein entsprechend der Anrechnungssätze.

(2) Auf Grund dieses Berechtigungsscheines kann der Erzeuger bei dem im Berechtigungsschein genannten Ausgabebetrieb die entsprechende Menge Konsumware gleicher Art kaufen.

(3) Die Erfassungsbetriebe der VVEAB sind verpflichtet, die Konsumware gegen Abgabe des Berechtigungsscheines und gegen Bezahlung auszuhändigen. Der Berechtigungsschein verbleibt bei dem Ausgabebetrieb als Beleg für die erfolgte Ausgabe.

§ 4

Die DSG ist ermächtigt, für die Durchführung der Erfassung und Lagerung des Saatgutes außer ihren eigenen Betrieben (VVBü's) Erfassungsbetriebe der VVEAB, Genossenschaften und private Betriebe auf Vertragsgrundlage heranzuziehen. Die Erfassungsbetriebe, die das Saatgut im Auftrage der DSG er-